



Eine Auswahl an Argumenten denen Sie als Eltern, Sie als verantwortungsbewusste und bildungsverantwortliche Schul- oder Klassenleitungen oder Sie als offensiv und präventiv beauftragte Sozialarbeiter eines Berliner Jugendamtes begeben:

„Es besteht kein (individueller) Rechtsanspruch auf „Berliner Schulhelferstunden“.“

Richtig! Den Antrag auf „Berliner Schulhelferstunden“ stellt zunächst eine Schule für ihren Schüler oder Schülerin – nicht die Eltern.

„Wir dürfen Ihnen keine Auskunft geben“

Falsch! Nach dem § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes haben auch Sie als Sorgeberechtigte ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in diesem Verwaltungsverfahren, wenn es zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen ihres Kindes erforderlich ist.

„Wir sind nicht zuständig, Bildungsverwaltung ist zuständig bzw. die Schule“

Falsch! Die Jugendhilfe/der Sozialhilfeträger ist verpflichtet dem Einzelfall nachzugehen. Auf die Prüfung des Einzelfalls beziehen sich die Anträge der Sorgeberechtigten auf *Schulbegleitung*. Weisen Sie als Eltern Ihr Jugendamt deutlich auf den Einzelfall und die Verpflichtung zur Prüfung hin (Amtsermittlungspflicht).

„Wir sind kein Ausfallbürge, wenn die Bildungsverwaltung nicht für bedarfsgerechte Ausstattung mit Schulhelferstunden sorgt“

Falsch! Die Bildungsverwaltung muss für eine bedarfsgerechte Ausstattung des Einzelnen sorgen, grenzt die Versorgung aber aufgrund unzureichender Haushaltsmittel und durch einen gruppenbezogenen Einsatz eines *Schulhelfers* für mehrere Schülerinnen ein. Die Jugendhilfe bzw. der Sozialhilfeträger sind immer dann verpflichtet, den individuellen Bedarf zu decken, wenn dieser eben nicht durch die Schulverwaltung gedeckt wird.

Antragstellung – Die Berliner Wege

1. Antragstellung durch die Schule:

„Schulhelfer“ gemäß gegenwärtig gültiger Verwaltungsvorschrift Schule 7/2011 über die Senatsverwaltung für Bildung

Antrag, Voraussetzungen und begleitende Dokumente

- * Der Antrag auf Fortschreibung einer *Schulbegleitung* ist schülerbezogen für das kommende Schuljahr bis 15. April d.J. durch die Schulleitung zu stellen, Neuansträge umgehend bis spätestens zum Beginn der Sommerferien.
- * Begleitschreiben der Schulleitung mit Informationen zu den Aufgaben der beantragten *Schulbegleitung*, Angaben zur personellen Situation und Klassensituation, Einschätzung des schülerbezogenen Bedarfes an Begleitung in der Klasse in Wochenstunden
- * Stellungnahme der Klassenleitung mit Kurzdiasgnose und Problembeschreibung, Darstellung, in welchen Bereichen Unterstützung notwendig ist und formulierte Ziele des Einsatzes der *Schulbegleitung*
- * Bescheid über die Zuordnung zum Personenkreis gemäß § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII, ausgestellt vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD), bzw. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Meldebezirkes
- * Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf
- * Wenn vorhanden: ärztliche oder gutachterliche Stellungnahmen zum Bedarf und Einsatz eines *Schulhelfers*

Schulen und Eltern sollten hier im Sinne und zum Wohle des Kindes/Jugendlichen zusammenarbeiten!

Bearbeitung des Antrages

- * Die Schulleitung sendet den Antrag über die bezirklichen Koordinatorinnen für *Schulhelfer* an die zuständigen Schulaufsichtsbeamten in den Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft der Bezirke.
- * Für Schülerinnen mit dem Förderbedarf „Autismus“ übernehmen die überregional zuständigen Ambulanzlehrkräfte die Aufgabe der Koordinierung. Sie sind in den Berliner Auftragschulen für Autismus ansässig.
- * Durch die Koordinatoren erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit, formale und sachliche Richtigkeit, Effekt der Maßnahme und personelle Ressourcen der Schule. Nach Abstimmung mit den Trägern gehen die entsprechenden Empfehlungen an die Schulaufsicht.
- * Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse treffen die zuständigen Schulaufsichten in den Bezirken ihre Entscheidungen, ob und in welchem Umfang sie *Schulhelferstunden* bewilligen.
- * Die Koordinatorinnen informieren die antragstellenden Schulen schriftlich über die Entscheidung der zuständigen Schulaufsicht. Die Schulen sollten die Eltern sofort von den Entscheidungen in Kenntnis setzen.
- * Die Mittelbereitstellung für die bewilligten Schulhelfermaßnahmen erfolgt durch die zuständige Stelle I B bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Die Freien Träger (tandem SH/AUT und Sinneswandel gGmbH) werden durch die Schulaufsichten der Bezirke über die Bewilligungen informiert.

Wurde der Antrag der Schule auf Schulbegleitung für einen Schüler oder eine Schülerin von der bezirklichen Schulaufsicht abgelehnt, oder wurden durch pauschale Gesamtzuweisung an Schulhelferstunden für eine ganze Schule die individuell benötigten

Wochenstunden stark gekürzt – also nicht dem individuellen Bedarf eines Schülers entsprechend bewilligt ...

2. ... können die Eltern

beim Jugendamt des Meldebezirkes einen formlosen „Eilantrag auf Eingliederungshilfe – in Form von *Integrationsassistenz* (Hilfe zur angemessenen Schulbildung)“ stellen:

Eingliederungshilfe, oder auch *Integrationshilfe* genannt, ist eine Leistung der Sozialhilfe, die im Sozialgesetzbuch (Bundesgesetzebene) definiert ist und in Berlin über das Jugendamt beantragt wird. *Eingliederungshilfe* zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung wird in Form einer Person, eines sogenannten *Schulbegleiters* (Integrationsassistentin, Schulasistent, Schulhelferin, Integrationshelfer), zur betreuenden, pflegenden und allgemeinpädagogischen Hilfe gewährt. Dies gilt laut Bundesgesetzgebung an allen allgemeinen Regelschulen und Förderzentren.

An dieser Stelle möchten wir Sie auf die Ausführungen in diesem Leitfaden zu den „*Gesetzlichen Grundlagen und Rechtsansprüchen zur Schulbegleitung*“ hinweisen.

Antrag, Dokumente und Bearbeitung

Laut § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der *Eingliederungshilfe* (für körperliche, geistige oder Mehrfachbehinderung erfolgt Zuordnung nach §§ 53, 54 SGB XII auf Antrag der Eltern beim zuständigen Jugendamt bzw. KJGD/KJPD) in ihrem Meldebezirk.

Stellen Sie als Eltern beim Vorliegen der Zuordnung nach den §§ 53, 54 SGB XII einen formlosen „*Eilantrag auf Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in der Schule nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII*“ bei Ihrem Jugendamt.

Anders ist die Rechtslage bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung oder denjenigen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Sie erhalten *Eingliederungshilfe* nach § 35a und § 36 SGB VIII (die Zuordnung erfolgt auf Antrag der Eltern beim zuständigen Jugendamt bzw. KJGD/KJPD) in ihrem Meldebezirk.

Stellen Sie als Eltern bei Vorliegen der Zuordnung § 35a SGB VIII einen formlosen

„*Eilantrag auf Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in der Schule nach § 35a SGB VIII, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII*“ bei Ihrem Jugendamt.

In allen Antragsfällen gilt:

- * Sehen Sie in Ihren Unterlagen *nach der Zuordnung* Ihres Kindes zum SGB VIII bzw. SGB XII nach oder erfragen bzw. beantragen Sie die Zuordnung bei Ihrem zuständigen Jugendamt bzw. KJGD/KJPD.
- * Legen Sie dem Antrag eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der Aufgaben der HelferIn bei. Geben Sie einen Bedarf an Begleitung in der Klasse in Wochenstunden an. Erarbeiten Sie diese gemeinsam mit der Schule.
- * Beschreiben Sie darin, welche Hilfen Ihr Kind wozu und wie oft benötigt. Ein ausführliches Protokoll einer Schulwoche kann hier als Beleg unterstützen.
- * Besitzt Ihr Kind bzw. Jugendlicher einen Schwerbehindertenausweis, dann sollten Sie dem Antrag eine Kopie dieses Ausweises beifügen.

- * Es ist dringend erforderlich, dass die Schule eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag abgibt, in welchem sie den Bedarf eines *Integrationshelfers* erklärt und begründet sowie den spezifischen Bedarf Ihres Kindes genauer definiert.
- * Wenn vorhanden, können ärztliche oder gutachterliche Stellungnahmen zum Bedarf und Einsatz einer Helferin die Bearbeitungszeit des Jugendamtes wesentlich verkürzen.
- * Bitten Sie die Schule um eine Kopie des Bescheides aus der Schulaufsicht zur Bewilligung der Gesamtzumessung an Schulhelferstunden an die Schule (in der derzeitigen VV Schule 7/2011 Anlage 3). Liegt dieser Bescheid der Schule nicht vor, kann das Jugendamt diesen Bescheid innerbehördlich bei der bezirklichen Außenstelle der Senatsverwaltung für Bildung anfordern.

Schulen, Eltern und Jugendamt sollten hier im Sinne und zum Wohle des Kindes/Jugendlichen zusammenarbeiten!

Das Jugendamt entscheidet aufgrund der eingereichten Informationen über Ihren Antrag. Ein Bescheid wird Ihnen als Eltern zugestellt.

Solange noch kein rechtskräftiger Bescheid über die Gewährung von *Eingliederungshilfe* vorliegt, sollten Sie bereits parallel zum Eilantrag, zum Widerspruch oder zur Klage einen weiteren Eilantrag stellen:

- a. einen Eilantrag an das Sozialgericht Berlin (für Personenkreis §§ 53, 54 SGB XII):
„Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „Eilantrag auf Eingliederungshilfe - Integrationsassistenz in der Schule nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII“ bzw.
- b. einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht Berlin (für Personenkreis §§ 35a, 36 SGB VIII):
„Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Eingliederungshilfe Integrationsassistenz in der Schule nach §§ 35a, 36 SGB VIII, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII“

Was können Sie tun, wenn Ihr Eilantrag auf Eingliederungshilfe abgelehnt wird?

1. Lassen Sie sich rechtlich beraten. Sind Sie Mitglied in einem Sozialverband (Lebenshilfe, VdK, SoVd, etc.⁵), so trägt dieser meist die Kosten für Ihre rechtliche Vertretung und Unterstützung. Informieren Sie sich hier.
2. Wenn Sie mit der Entscheidung des Jugendamtes nicht einverstanden sind, können Sie einen Widerspruch innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides einlegen.
3. Die Widerspruchsbehörde im Jugendamt prüft, ob Ihrem Widerspruch entsprochen werden kann. Dabei kann Ihrem Widerspruch stattgegeben werden oder er wird abgelehnt. Das Amt muss Ihren Widerspruch in Form eines Widerspruchbescheides innerhalb von drei Monaten bescheiden und begründen.
4. Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, Klage beim Sozialgericht (Personenkreis §§ 53, 54 SGB XII) bzw. beim Verwaltungsgericht (Personenkreis §§ 35a, 36 SGB VIII) gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchbescheides einzureichen.

Beachten Sie bitte:

Auch wenn Sie bereits einen Eilantrag beim Sozialgericht oder beim Verwaltungsgericht eingereicht haben, müssen Sie bei zwischenzeitlichem Zugang eines ablehnenden Bescheides des Jugendamtes noch fristgerecht Widerspruch oder bei Zugang eines ablehnenden Widerspruchbescheides noch fristgerecht Klage beim Sozialgericht bzw. Verwaltungsgericht einreichen! Der ablehnende Bescheid darf nicht bestandskräftig werden!

Sie müssen diesen Weg nicht alleine gehen!

Holen Sie sich Unterstützung über Sozialverbände, Selbsthilfegruppen, Vereine oder auf Sozialrecht spezialisierte Rechtsanwälte. Sie werden beraten und erhalten Hilfe bei rechtlichen Fragen und Auseinandersetzungen.

In der Vergangenheit hat es eine Reihe von Urteilen zugunsten der Familien gegeben, wenn Jugendämter abschlägig beschieden haben. Wichtige gerichtliche Feststellungen waren:

- * Ein Schüler mit Beeinträchtigung kann nicht auf eine Sonderschule verwiesen werden, um Kosten der *Eingliederungshilfe* zu sparen.
- * Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht hinzugezogen.
- * Bei *Integrationsassistenz* (Schulhelfer, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelferin) steht der Zweck der Eingliederung im Vordergrund, auch wenn in der Schule unter anderem pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden. Die Pflegeversicherung muss daher nicht in Anspruch genommen werden. Integrationsassistenz ist die Summe verschiedener Tätigkeiten.
- * *Integrationsassistenz geht im Bedarfsfall über Assistenzfunktionen hinaus*. Deshalb darf diese Assistenz nicht auf den Einsatz eines Zivildienstleistenden beschränkt werden, wenn die Situation eine ausgebildete und/ oder kontinuierlich zur Verfügung stehende Kraft erfordert.
- * *Integrationsassistenz* ist grundsätzlich auch an Förderzentren möglich.

Seit dem Schuljahr 2009/2010 gibt es nun schon etliche Entscheidungen Berliner Gerichte zur Gewährung von Assistenz in der Schule über die Berliner Jugendämter, da die Senatsverwaltung für Bildung ihrer Pflicht – dem Bedarf entsprechend Mittel zur Verfügung zu stellen – nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Mit der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift Schule 7/2011 wurden weitere Hürden für Eltern und Schulen verwaltungsintern verankert. Eltern und Schulen sollten gemeinsam für den Rechtsanspruch auf Basis der Bundesgesetzgebung (SGB) und im Sinne und zum Wohle eines jeden Kindes/Jugendlichen eintreten.

Beachten Sie: Die jeweils gültige Fassung der *Berliner Verwaltungsvorschrift Schule* der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft **stellt** in ihrer Eigenschaft **als Verwaltungsvorschrift keine gesetzliche Grundlage dar!**

Häufig gestellte Fragen

Welche Aufgaben kann und sollte die Schulbegleitung übernehmen?

Im Rahmen der Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung an Regelschulen und Förderzentren haben sich *Schulbegleiter* (auch Schulhelferin, Integrationsassistent, Schulassistentin, Integrationshelfer) als eine sehr wichtige personelle Ressource etabliert. Sie fördern die soziale Integration und stellen gleichzeitig die notwendige individuelle Unterstützung sicher, die ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund einer Beeinträchtigung braucht. Mit ihrer Hilfe können Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus der fehlenden Anpassung der Bedingungen, Strukturen und der Ausstattung der Schulen an die Bedürfnisse der Schüler mit Behinderung ergeben. Sie begleiten die Schüler durch den Schulalltag, gehen kontinuierlich auf individuelle Bedürfnisse ein und unterstützen ihre aktive Teilhabe am allgemeinen Schulsystem. *Schulbegleiter* gibt es auch an Förderschulen.

⁵ Kontaktdaten einer Auswahl an Sozialverbänden und mit Sozialrecht vertrauten RechtsanwältInnen im Serviceteil dieses Leitfadens

Wesentliches Ziel des Einsatzes einer *Schulbegleitung* ist es, durch individuelle und bedarfsgerechte Hilfestellungen bei der Bewältigung **aller** schulischen Anforderungen zu unterstützen. Schülerinnen und Schüler, bei denen eine seelische Behinderung vorliegt oder die eine Autismus-Spektrum-Störung aufweisen, sind aufgrund der spezifischen Begleitmerkmale ihrer Behinderung nicht selten auf eine intensive individuelle Begleitung, entsprechend qualifizierter Assistenzen und pädagogische Unterstützung angewiesen.

Ein nichtsprechender Autist benötigt eine Dolmetscherin, die jederzeit die Zeichen und Äußerungen erkennt und für die Umgebung übersetzt, und nicht nur einen Sonderpädagogen, der in drei Stunden das Syndrom begutachtet und bei der nächsten Äußerung verschwunden ist ...

Ausgehend vom individuellen Förderplan des Schülers bestehen folgende Schwerpunkte im Aufgabenfeld einer *Schulbegleiterin*:

- * Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- * Anpassung der Lerninhalte in Art und Weise sowie Inhalt und Umfang an Behinderungsbild und -grad
- * Individuelle Hilfen und Assistenz bei Aneignung der Lerninhalte, z.B. durch das Führen der Hand, Unterstützung beim Schreiben oder Adaption von Lern- und Lehrmitteln sowie spezifischer Arbeitsmaterialien
- * Anleitung und Unterstützung der bidirektionalen Kommunikation, ggf. mit verschiedenen Hilfsmitteln, etwa durch unterstützte Kommunikation
- * Erweiterung der Sozialkompetenz, Schutz vor Mobbing
- * Anleitung und Begleitung der Mitschüler im Umgang mit dem Kind bzw. Jugendlichen
- * Lebenspraktische Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten, aber auch An- und Ausziehen in der Pause und für den Sportunterricht, Auspacken der Schulsachen
- * Unterstützung bei der räumlichen Orientierung im Schulhaus und auf dem Gelände (Sporthalle, Fachräume, Mensa oder Fahrtransport aufsuchen)
- * Unterstützung in der zeitlichen Strukturierung (z.B. Erkennen des Pausenendes)
- * Sequenzierung von Handlungsabläufen
- * Individuelle Strukturierung des Schulalltags
- * Begleitung in Krisensituationen, Begleitung bei „Auszeiten“
- * Agieren als Vermittler, Übersetzer, Unterstützer und Filter zur Vermeidung von Reizüberflutungen
- * Kooperation mit den beteiligten Lehrkräften, Teilnahme am Teamgespräch

Schülern mit Autismus bietet *Schulbegleitung* die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, die ihren jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen entspricht.

Im Einzelfall kann neben dieser persönlichen Begleitung und pädagogischen Unterstützung auch der Einsatz der Gestützten Kommunikation (FC-Facilitated Communication) als Methode erforderlich sein. Dem einzelnen Kind oder Jugendlichen können damit neue Kommunikationswege erschlossen und eine Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden, bzw. die Teilnahme am Unterricht kann erheblich verbessert werden. Ebenso kann einem blinden Schüler visueller Unterrichtsinhalt verbalisiert werden bzw. einem gehörlosen Schüler der Lehrervortrag durch den *Schulhelfer* visualisiert werden. Die Anpassung der Lerninhalte an das individuelle Lernvermögen der Schüler ist der Schlüssel zum Lernerfolg **aller – egal ob hochbegabt oder schwer beeinträchtigt**.

Wer ist Arbeitgeber/ Träger der „Schulhelfer“ bzw. „Integrationsassistenz“?

Neben der tandem SH/AUT gibt es noch einen weiteren, kleineren Träger – die Sinneswandel gGmbH.

- * die Sinneswandel gGmbH stellt *Schulbegleiter für gehörlose und hörgeschädigte Schüler* an Berliner Schulen
- * die tandem SH/AUT stellt *Schulbegleiter für Schüler mit Behinderungen* an allen Berliner Schulen, auch an freien und privaten Schulen, und seit Sommer 2013 für **alle Schüler mit Autismus**

Wird *Integrationsassistenz* (Schulhelferin, Schulassistent, Schulbegleitung, Integrationshelfer) über das Jugendamt bewilligt, kann dieses mit einem der genannten Träger kooperieren (Abrechnung erfolgt zwischen Jugendamt und Träger) oder das Jugendamt kann Einzelfallhelfer über Honorarverträge engagieren (Abrechnung erfolgt zwischen Jugendamt und Einzelfallhelfer). Auch Modelle über das Persönliche Budget sind möglich, dieses bedeutet aber, dass die Eltern zum Arbeitgeber werden - mit allen Konsequenzen. Lassen Sie sich zum Persönlichen Budget unbedingt beraten.

Wer kommt als Schulbegleitung in Frage und welche Qualifikationsanforderung wird an diese gestellt?

Es gibt keine Ausbildung für *Schulhelfer* (Integrationsassistenz, Schulassistent, Schulbegleiterin, Integrationshelfer), aber viele von ihnen haben eine anerkannte pädagogische Ausbildung oder eine pädagogische Zusatzqualifizierung. Auf der Grundlage der Bedürfnisse des Schülers muss überlegt werden, welche Fähig- und Fertigkeiten des *Schulbegleiters* notwendig sind. Der berufliche Hintergrund der als *Begleiterinnen* tätigen Personen ist vielfältig und erstreckt sich von pädagogischem Fachpersonal (Heilerziehern, Heilpädagoginnen, Ergotherapeuten etc.) über pflegerische Qualifikationen bis hin zu geeigneten Quereinsteigern mit einschlägigen persönlichen Erfahrungen oder ganz spezifischen Qualifizierungen.

Wer wählt die Begleiterin oder den Begleiter aus?

Beim Antragsverfahren über die Schule/ Senatsverwaltung für Bildung kann im Gespräch mit Eltern, Schule und Träger, auch mit der Schülerin, gemeinsam über einen geeigneten *Assistenten* beraten und entschieden werden. Die Träger schlagen ihrerseits nach Verfügbarkeit Kräfte vor, die sich über eine Hospitationsphase dem Schüler annähern.

Beim Antragsverfahren über das Jugendamt (*Integrationsassistenz*) haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht für ihr Kind (§ 9 SGB IX). Gibt es noch keine *Integrationskraft* in der Klasse, oder wünschen Sie für ihr Kind eine andere Person oder einen anderen Träger der Schulhilfe, so muss sich der Sozialhilfeträger damit auseinandersetzen.

Was passiert, wenn die Schule einen Schulhelfer ablehnt?

In der Regel dienen Hospitationsphasen der *Begleiter* in den Schulen dazu, diese Situation zu vermeiden und zu prüfen, ob Schülerin, Aufgabe und Team zusammenpassen.

Ist die Schule mit der Person der *Schulbegleitung* nicht einverstanden, wird diese seitens des Trägers ausgewechselt. Hilfreich ist eine zeitnahe Entscheidungsfindung seitens der Schule zur Eignung eines *Schulhelfers*.

Es kann auch eine Schulhilfekonferenz einberufen werden, um im besten Sinne des zu betreuenden Schülers Lösungen zu finden. Möchte die Schule prinzipiell keine *Schulbegleitung* zulassen und stellt infolgedessen keinen Antrag auf *Schulhelferstunden* – obwohl die Anspruchsvoraussetzungen für den Schüler erfüllt wären – können sich die Eltern an den Schulrat oder die Schulaufsicht

wenden. Diese sind befugt, die Situation im Sinne der Schülerin zu regeln und der Schule Anweisungen/Anordnungen zu erteilen. Voraussetzung für eine positive Lösung ist die Beteiligung aller Involvierten (Eltern, Schule, Jugendamt und Träger).

Begleitung auf Klassenfahrt

Ein Antrag auf Teilnahme des *Schulhelfers* an einer Klassenfahrt ist acht Wochen vor Antritt der Fahrt durch die Schulleitung bei den Koordinatoren in den Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung einzureichen. Die Schule kann sich hierzu beim Träger der *Schulbegleitung* nach einem entsprechenden Formular erkundigen. Im Normalfall wird die Arbeitszeit des *Schulbegleiters* für den Zeitraum der Klassenfahrt auf Vollzeit aufgestockt. Parallel können Eltern die sonstigen Kosten der Begleitung (Transfer, Unterkunft, Verpflegung) als Mehrbedarf beim Jugendamt beantragen. Das ist auch eine Leistung der *Eingliederungshilfe*.

Was ist der Unterschied zwischen Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe?

Krankenkassen oder der Medizinische Dienst (MdK) haben nichts mit *Schulbegleitung* zu tun! Die Pflegeversicherung leistet vorrangig häusliche Pflege. *Eingliederungshilfe* (*Integrationsassistenz*) gibt Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, dazu gehören in diesem Rahmen aber auch pflegerische Tätigkeiten.

Bis zu welchem Alter und in welchen Schulformen ist die Beantragung von „Berliner Schulhelferstunden“ bei der Senatsverwaltung für Bildung möglich?

Schulformen: allgemeine Schulen (öffentliche und staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft, Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien,), Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt (Förderzentren). **Das Alter spielt keine Rolle.**

Außerhalb der Schulformen besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Integrationsassistenz nach Bundesrecht über die Jugend- bzw. Sozialhilfe (z.B. auch für Praktika, die Ausbildung, Arbeit oder den Werkstattbesuch). In allen Lebensumfeldern ist die Voraussetzung zur Gewährung jeglicher Form von Assistenz ein konkreter Bedarf, welcher innerhalb einer Stellungnahme konkret beschrieben und bestätigt wird.

Kann ein Schulbegleiter auch für den Hort beantragt werden?

Besteht im Hort (ergänzende Förderung und Betreuung in der Schule) ein besonderer Bedarf an Begleitung und es stehen keine anderen schulischen Ressourcen für den individuell beschriebenen Bedarf zur Verfügung (etwa eine Integrationserzieherin die den Bedarf auch individuell deckt) kann ebenso ein Antrag auf „Berliner Schulhelfer“ wie das Prozedere in diesem Leitfaden beschreibt beantragt werden. Im ersten Schritt durch die Schule, bei Ablehnung oder nicht Deckung des Bedarfes im zweiten Schritt durch die Eltern mit dem formlosen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Jugendamt.

Hinweise zu Kosten für den Rechtsweg über das Gericht

Für das gesamte Verfahren einschließlich des Verfahrens vor dem Sozialgericht und dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang, dennoch kann die rechtliche Vertretung insbesondere vor den Gerichten sinnvoll sein. Das Verfahren vor dem Sozialgericht ist grundsätzlich gerichtskostenfrei, beim Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gerichtskosten.

Falls eine Rechtsschutzversicherung (RSV) besteht und anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll, müssen Sie prüfen,

- ob die RSV die Kosten für das sozialrechtliche/verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren (gegen das Jugendamt) übernimmt (Ausnahme, da in der Regel in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen ausgeschlossen)

- ob die RSV die Kosten für das Verfahren zur einstweiligen Anordnung bzw. das Hauptsacheverfahren beim Sozial- bzw. Verwaltungsgericht übernimmt (Kostenübernahme erfolgt i.d.R. nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen)

Ansonsten kann unter Umständen Beratungshilfe (außergerichtlich) beim Amtsgericht des Wohnbezirkes beantragt werden. Beim Sozial- bzw. Verwaltungsgericht (je nach Einreichung der Klage oder des Antrages auf Erlass der einstweiligen Anordnung) kann Prozesskostenhilfe für das gerichtliche Verfahren beantragt werden.

Für Mitglieder der Lebenshilfe e.V. ist auf Nachfrage die Übernahme der Kosten möglich. Bitte kontaktieren Sie dazu die Lebenshilfe e.V. Berlin.

Über uns

Das Elternzentrum Berlin e.V. ist im Oktober 2008 in dem **Bestreben** gegründet worden, die **Lebenssituation** von Menschen mit Autismus und anderen tiefgreifenden Entwicklungsstörungen sowie deren Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen zu **verbessern**. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Hilfe** in Form von Beratung, Vorträgen, Gesprächen, Elterntreffs und Diskussionsrunden sowie **Vernetzung und Erfahrungsaustausch** der Fachleute untereinander zu unterstützen.

Die zentralen **Zielsetzungen** des Vereins folgen der Aussage des Grundgesetzes, dass alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland gleich sind und aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden dürfen.

Neben Erfahrungsaustausch und Wissensvermittlung tragen wir mit unserer Arbeit auch dazu bei, dass Autismus in der **Öffentlichkeit** mehr und verständnisvoller wahrgenommen wird, damit Menschen mit Autismus an der Gesellschaft besser teilhaben können.

Wir wirken seit nunmehr 4 Jahren intensiv an der Verbesserung der Beschulungssituation autistischer Kinder und junger Erwachsener mit und meinen, dass insbesondere die *Schulbegleitung* Schülerinnen und Schülern mit Autismus ermöglicht, eine Schule zu besuchen, die ihren jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen entspricht.

Auch wenn unser Fokus auf der Beschulung von Menschen mit Autismus und anderen tiefgreifenden Entwicklungsstörungen liegt, ist die Anpassung der Lerninhalte an das individuelle Lernvermögen des Einzelnen der Schlüssel für den Lernerfolg **aller** Schüler – egal ob hochbegabt oder schwer beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis unserer Erfahrungen der letzten Jahre bündeln wir unser Wissen in diesem Leitfaden.

Wir haben viele Pläne und Ideen!

Spenden wie Ihre helfen uns, die Lebenssituation von Menschen mit Autismus und ihren Angehörigen weiter zu verbessern und unseren Zielen immer näher zu kommen. In diesem Sinne: **Danke**, dass Sie unsere wichtige Arbeit unterstützen!

Empfänger Elternzentrum Berlin e.V. **Konto** 1 020 004 519 **BLZ** 120 300 00 - Deutsche Kreditbank Berlin **IBAN** DE37 1203 0000 1020 0045 19 **BIC/SWIFT-Code** BYLADEM1001. Wir stellen Ihnen selbstverständlich eine Spendenquittung für das Finanzamt aus.